

Zwölf Zeitungsverbote. — Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 29. August 1921 (Vbl. Nr. 203) hat der Reichsminister des Innern das Erscheinen folgender Zeitungen auf die Dauer von vierzehn Tagen verboten:

Das »Deutsche Abendblatt« (8-Uhr-Ausgabe des »Deutschen Tageblattes«), Berlin; das »Deutsche Tageblatt«, Berlin; die »Deutsche Zeitung«, Berlin; der »Berliner Lokalanzeiger«; der »Tag«, Berlin; das »Deutsche Wochenblatt«, Berlin-Friedenau; das »Spandauer Tageblatt«, Spandau; den »Miesbacher Anzeiger«, Miesbach (Oberbayern); das »Völkische Tageblatt«, Spandau; »Völkischer Beobachter« (»Münchener Beobachter«), München; »Süddeutsche Zeitung«, Stuttgart; »Hamburger Warte«, Hamburg.

Das Verbot der »Deutschen Zeitung«. — Die Norddeutsche Verlags- und Treuhandgesellschaft m. b. H., in deren Verlag die »Deutsche Zeitung« erscheint, hat an den Reichsminister des Innern eine Beschwerde wegen des Verbots der »Deutschen Zeitung« gerichtet. In der Beschwerdeschrift wird das Verbot als rechtsunzulässig angefochten. Es wird ausgeführt, daß das Verbot gegen den Rechtsgrundsatz verstoße, daß kein Strafgesetz rückwirkende Kraft besitzt. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Verstoß gegen die Verordnung des Reichspräsidenten von Seiten der »Deutschen Zeitung« nicht begangen worden sei, und die sofortige Aufhebung des Verbots gefordert.

Auswüchse des Reklamewesens. — In letzter Zeit sind wiederholt Nachahmungen von Reichsbanknoten (sogenannte Blüten) zu Reklamewerken verbreitet worden. Trotz der vorhandenen Abweichungen zeigen diese Blüten, besonders wenn sie zusammengefasst sind, eine gewisse Ähnlichkeit mit den echten Noten, sodaß es in einer ganzen Reihe von Fällen bereits Betrügern gelungen ist, sie zu Zahlungen zu verwenden. Es erscheint angebracht, das Publikum, insbesondere die gewerblichen Kreise darauf hinzuweisen, daß nach § 360 Ziffer 6 Str.-G.-B. die Anfertigung und Verbreitung von Warenempfehlungskarten, Ankündigungen oder anderen Drucksachen oder Abbildungen, welche in Form oder Verzierung dem Papiergeld ähnlich sind, strafbar ist. Das Reichsbankdirektorium warnt daher vor Anfertigung, Verbreitung und gleichzeitig auch vor Annahme derartiger Blüten.

Deutsch-Nordische Schulkonferenz. — Im Rahmen der Nordischen Woche (1. bis 11. September 1921) findet in Lübeck auf Anregung der Deutsch-Schwedischen Vereinigung in Berlin eine Deutsch-Nordische Schulkonferenz statt, auf der Fragen des Austausches und der gemeinsamen Arbeit Deutschlands mit den nordischen Ländern auf dem Gebiete der Schule erörtert, praktische Vorschläge aufgestellt und ihre Ausführung bei den zuständigen Behörden angeregt werden sollen. Hervorragende Vertreter der beteiligten Länder haben ihr Erscheinen zugesagt. Den Ehrenvorsitz führen die Professoren Gudde-Jena und Montelius-Stockholm. Die Sitzungen werden Dienstag, den 6., und Mittwoch, den 7. September 1921, im Roten Saale des Rathauses in Lübeck stattfinden.

Geheimhaltung von Memoiren. — Wie die »Frankfurter Zeitung« berichtet, hat der englische Staatsmann Lord Ester seine Tagebücher über den Krieg dem Britischen Museum übergeben mit der Weisung, sie nicht vor Ablauf von 60 Jahren zu veröffentlichen. Das Britische Museum verwahrt derzeit 18 solcher Manuskripte, deren Veröffentlichung an Termine geknüpft ist. Darunter befindet sich der vollständige Text von Oskar Wildes »De profundis« und eine Reihe interessanter Aufzeichnungen von Politikern aus dem 19. Jahrhundert. Eine Reihe von Tagebüchern und Briefen des mit Byron eng befreundeten John Hobhouse, deren Veröffentlichung schon 1900 hätte erfolgen können, werden vom Museum unter Hinweis auf ein ihm zustehendes weiteres Verfügungsrecht noch zurückgehalten.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einwendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter.

Da spricht und schreibt man andauernd, daß in unserer augenblicklichen trostlosen Zeit Verleger und Sortimenter mehr wie je zusammenhalten und sich entgegenkommen sollen. Leider merkt man davon seitens der Herren Verleger nicht immer etwas, wie z. B. in unserem Falle. Am 26. Mai schrieb ich an die Firma Max Lande, Schöneberg, und bat um Preisangabe von Rosenbergs-L., Der praktische Akter-

bau, nachdem ich nach langem Warten und erst auf mein Eingefandt im Sprechsaal erfahren hatte, daß das Buch vom ursprünglichen Verleger in jenen Verlag übergegangen wäre. Am 1. Juli und 26. Juli hat ich noch einmal um Auskunft und legte beidemal eine freigemachte Antwortkarte bei, ohne bisher einer Antwort gewürdigt zu werden. Da mir sehr viel daran liegt, zu erfahren, was das Buch kostet und ob es überhaupt noch zu haben ist, sehe ich mich leider gezwungen, wieder die Hilfe des Sprechsaals in Anspruch zu nehmen. Es ist doch wirklich ein trauriges Zeichen unserer Zeit, daß dem Sortimenter zugemutet wird, Karte auf Karte mit bezahlter Antwort zu schreiben, ohne auch nur irgend einen Bescheid zu erhalten. Kann sich unter diesen Umständen überhaupt ein freundlicher Verkehr zwischen Verleger und Sortimenter entwickeln? Ich meine, beide Teile müssen versuchen, sich näher zu kommen und nicht durch Nichtbeachtung des Anderen die trennende Kluft noch vergrößern.

Stralsund.

W. Bergholz Nachfolger (A. Steinhilf).

Bemerkungen zu dem Artikel: Zeitgemäßes Telefongespräch in Nr. 190 des Börsenblattes.

(Vgl. Vbl. Nr. 190.)

Die dort aufgestellte Rechnung sieht sich schön und einleuchtend an, aber sie entspricht nicht der Wirklichkeit. Herr Elsner irrt sich sehr, wenn er glaubt, daß der schönwissenschaftliche Verlag nun nach Aufhebung der Steuerzuschläge einen Rabatt von 40% gewährt, und er vergißt, daß die Staffelerrechnung nichts Neues ist, daß sie in vielen Fällen sogar günstiger war. Er mußte seiner Berechnung, wenn er für die früheren Verhältnisse den Minimalrabatt von 30% einstellte, für die jetzige Berechnung ebenfalls den Minimalrabatt von 35% einstellen. Daß die neuen Ladenpreise oft um den Sortimentsaufschlag erhöht wurden, stimmt, aber 20% dürfte für eine Durchschnittsberechnung bedeutend zu hoch gegriffen sein. Jedenfalls kann nicht mit einer Zunahme des Umsatzes gerechnet werden, und dann stellt sich die Rechnung bei einem Umsatz von M 120 000

für 1920 bei 30% Minimalrabatt + 20% Aufschlag, Bruttogewinn	M 50 000
für 1921 bei 35% Minimalrabatt ohne Aufschlag, Bruttogewinn	M 40 250
und das ergibt einen Ausfall für je	
M 120 000 Umsatz von	M 9 750
und macht für einen Umsatz von M 240 000	M 19 500, für einen solchen von M 360 000 M 29 250 usw.

Tatsächlich stellt sich die Rechnung für das Sortiment noch viel ungünstiger, denn es wurden vielfach noch 2% für Umsatzsteuer mitberechnet. Was bei diesem Bucherverdienst von 41½% bis 43½% übrig geblieben ist, weiß jeder selbst; man schämt sich, wenn man seine Gewinnberechnung vorlegen muß. Die durch die neue Notstandsordnung, durch Spesenvermehrung und die Abmachungen des wissenschaftlichen Verlages verursachten Ausfälle sind mit 10 bis 15% oder im Durchschnitt mit 12½%, also für je M 100 000 Umsatz mit M 12 500 zu bewerten. Es ist klar, daß solche Ausfälle kein Sortiment aushalten kann, und dringend nötig ist es, dem Sortiment mit besseren Rabatten aufzuhelfen. Eine Vernichtung des Sortiments bedeutet für den Verlag nicht nur empfindliche Verluste, sie bedingt auch ein Sinken der Bücherproduktion auf die Hälfte bis ein Drittel und damit ein Steigen der Bücherpreise auf das Doppelte bis Dreifache. Es haben daher Staat, Verleger, Verfasser und Bücherkäufer das größte Interesse daran, das Sortiment zu erhalten. So sehr ich selbst die Abschaffung der Verlags- und Sortimentsaufschläge ersehne, halte ich den Zeitpunkt hierfür noch entschieden für verfrüht. Kein Mensch kann heute sagen, welche Überraschungen uns vielleicht schon morgen bevorstehen. Aber ziemlich sicher kann man annehmen, daß Steuern, Spesen und Lebenshaltung schon in kurzer Zeit neue Preisbildungen oder Aufschläge bedingen. Ob man nun Herrn Nitschmann liebt oder haßt, sollte ihm Verlag und Sortiment dankbar sein, daß er ein Abkommen, das das Sortiment erdolchen mußte, und das keinen Bestand haben konnte, noch in letzter Stunde verhinderte. Wenn auch die Notstandsordnung kein Ideal ist, so sind doch mit ihr einheitliche Preise geschaffen worden, während die Abkommen von Firma zu Firma zweierlei Preise und zweierlei Recht geschaffen haben. Werden Bücher in einer Stadt zu verschiedenen Preisen verkauft, so sind weniger die Unter- oder Überbietungen hieran schuld, als der Umstand, daß die Verlagspreise, die wiederum von den Gestehungskosten abhängig sind, zu oft und schnell wechselten. Hier kann nur Einigkeit in den Ortsvereinen und steter Austausch der Preise Abhilfe schaffen. Ernst W a i t z.

Für die Redaktion verantw. z. B.: Hauptschriftleiter Dr. Gerhard Mens. — Verlag: Der Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, Deutsches Buchhändlerhaus. — Druck: N a m m & S e e m a n n. Sämtlich in Leipzig. — Adresse der Redaktion und Expedition: Leipzig, Gerichtsweg 26 (Buchhändlerhaus).